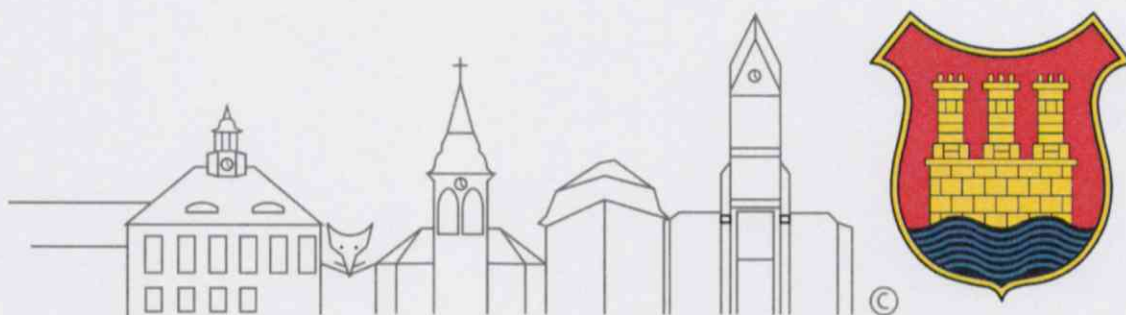


Satzung des Heimatvereins Odenkirchen e.V. (HVO)

Vereinsregister: Amtsgericht Mönchengladbach, VR 1115

Heimatverein Odenkirchen e.V



www.odenkirchen.de

Vorwort

Die Satzung des Heimatvereins Odenkirchen e.V. (HVO),
„beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.11.2014“,
wird auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2026 neu gefasst wie folgt.

Vorabhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Es gilt gleichermaßen für Personen aller Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND EINTRAGUNG DES VEREINS	5
--	---

§ 2 ZWECK DES VEREINS	5
-----------------------------	---

§ 3 VEREINSTÄTIGKEIT	5
----------------------------	---

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT	5
----------------------------	---

B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 5 MITGLIEDSCHAFT	6
--------------------------	---

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	6
-------------------------------------	---

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	6
---	---

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	7
---	---

§ 9 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN	7
-------------------------------------	---

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 10 MITGLIEDSBEITRÄGE	8
------------------------------	---

§ 11 ORDNUNGSGEWALT DES VEREINS	8
---------------------------------------	---

D. DIE ORGANE DES VEREINS

§ 12 VEREINSORGANE	8
--------------------------	---

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
----------------------------------	---

§ 14 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
--	---

§ 15 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
§ 16 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
§ 17 VORSTAND IM SINNE VON § 26 BGB.....	10
§ 18 GESAMTVORSTAND.....	11
§ 19 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES	11
§ 20 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES	11
§ 21 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES.....	11
§ 22 VERGÜTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER, AUFWENDUNGSERSATZ.....	12
E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	12
§ 23 HAFTUNG DES VEREINS.....	12
§ 24 AUSSCHÜSSE	12
§ 25 ORDNUNGEN	12
§ 26 KASSENPRÜFER	12
§ 27 EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT	13
F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13
§ 28 AUFLÖSUNG DES VEREINS	13
§ 29 DATENSCHUTZ	13
§ 30 INKRAFTTRETEN	14

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung des Vereins

1. Der am 31.08.1951 gegründete Verein führt den Namen „Heimatverein Odenkirchen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 41199 Mönchengladbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
4. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nummer VR 1115 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Dazu gehören die Erhaltung und Pflege der in Natur und Geschichte liegenden Werte der engeren und weiteren Heimat, die Förderung des Heimatgedankens und des Umwelt- und Denkmalschutzes sowie die Erhaltung des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes. Der Verein unterstützt und fördert soziale Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet der Altenhilfe und Jugendpflege. Ebenso fördert er Kunst und Kultur.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Stadtteil Odenkirchen. Der Verein will alle Schichten der Bevölkerung erfassen. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Die Zwecke des Vereins werden wie folgt verwirklicht: Der Verein fördert mit allen Mitteln den weiteren Ausbau und die städtebauliche Entwicklung des Stadtteils. Er setzt sich für einen wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritt in Odenkirchen sowie eine umfassende Verkehrsplanung ein. Er pflegt die sinnvolle Erhaltung alter Sitten, des Brauchtums und der heimatlichen Mundart. Die Erforschung und Darstellung der Geschichte ist sein besonderes Anliegen. Zu diesem Zweck führt er heimatkundliche Veranstaltungen durch; er stellt Bild- und Filmmaterial her und gibt Schriften zur Geschichte und Kultur heraus. Die Betreuung und Unterstützung der älteren Bürger wie auch der Jugend des Stadtteils ist sein besonderes Anliegen.
3. Er beabsichtigt, den Kontakt mit nicht ortsansässigen, heimatverbundenen Odenkirchener Bürgern zu pflegen und zu fördern. Der Verein erstrebt diese Ziele in guter Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und Behörden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Heimatvereins ist die Heimatpflege und Heimatkunde. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig

hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Heimatvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Tiergarten Mönchengladbach e.V., Am Pixbusch 22, 41199 Mönchengladbach, der es ausschließlich für die Erhaltung des Tiergartens zu verwenden hat.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jede natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person (korporatives Mitglied), die am Zweck des Vereins interessiert ist und dessen Ziele unterstützt.
2. Der Verein hat
 - aktive Mitglieder,
 - passive Mitglieder,
 - korporative Mitglieder (juristische Personen).
 - Ehrenmitglieder
3. Aktive Mitglieder können die Angebote des Vereins nutzen. Bei passiven Mitgliedern steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden wählen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand i. S. d. § 26 BGB zu richten ist. Dieser entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Ein Rechtsmittel findet nicht statt. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch eine gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Entscheidung über die Aufnahme erworben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu geben. Sie sind berechtigt an den Versammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins (Archiv, Räume) zu nutzen. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind zum Fälligkeitstermin zu entrichten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Tod des Mitglieds,
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - durch Wegfall der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person oder
 - durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung der Mitgliedschaft, die durch schriftliche Erklärung an den Vorstand i. S. d. § 26 BGB mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Geschäftsjahres zu richten ist. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags in Höhe eines Jahresbetrags oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragszahlungen, bleiben hiervon unberührt.
5. Dem ausscheidenden Mitglied steht ein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge nicht zu.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in der Höhe von mindestens einem Jahresbetrag in Verzug ist, grobe Verstöße gegen die Satzung oder Vereinsordnung schuldhaft begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins oder seinem Zweck zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand i. S. d. § 26 BGB auf Antrag, der von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden kann.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten. Ihm ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang des Schreibens Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand i. S. d. § 26 BGB über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Mitteilung Berufung beim Vorstand i. S. d. § 26 BGB einlegen. Dieser hat innerhalb einer Frist von 1 Monat nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuladen, die abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Von Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags von der Mitgliederversammlung erhoben werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Soweit sämtliche Angehörige einer Familie Mitglieder sind, kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Beitragstarif (z. B. Familienbeitrag: Ehepaare, Lebensgemeinschaften mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr) beschließen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB
- der Gesamtvorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (JHV) ist das oberste Vereinsorgan.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, eine Stimme
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig:
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie dessen Stellvertreter und der Kassenprüfer für zwei Jahre, sowie deren Abwahl,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Abnahme der vom Vorstand i. S. d. § 26 BGB vorgelegten Jahresrechnung,
 - Beschluss über den vom Vorstand i. S. d. § 26 BGB vorgelegten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit im 1. Quartal des Geschäftsjahres,

- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss eines Mitglieds,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Jahresquartal, statt. Eine Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand i. S. d. § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform (§ 126 b BGB), insbesondere durch Brief, E-Mail oder Fax, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es sind alle Mitglieder einzuladen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung kann außerdem durch eine Veröffentlichung in der Presse, ebenfalls mit der vorgenannten Frist erfolgen.
3. Jedes Mitglied kann spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand i. S. d. § 26 BGB schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die beantragte Ergänzung bekanntzugeben. Maßgeblich für die Frist ist der Eingang des Antrags.
4. Über einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung, der in der Versammlung gestellt wird, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Außerordentlichen Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn 20 % der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied Vorstandes i.S.d. § 26 BGB geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann die Leitung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Die form und fristgerechte Einladung stellt

der Versammlungsleiter fest. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Einladungen zu vorgesehenen Satzungsänderungen müssen den Text der vorgeschlagenen Änderungen enthalten. Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Zustimmung von nicht in der Versammlung erschienenen Mitgliedern kann gegenüber dem Vorstand i. S. d. § 26 BGB innerhalb einer Frist von einem Monat erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 17 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

1. Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem:
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorgenannten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Ferner können entsprechend der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung Beisitzer, darunter ein stellvertretender Schatzmeister, ein stellvertretender Geschäftsführer und ein stellvertretender Schriftführer gewählt werden. Diese bilden zusammen mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands i. S. d. § 26 BGB den Gesamtvorstand.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einem Mitglied des Gesamtvorstandes eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur

Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

§ 18 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem:

- geschäftsführendem Vorstand i. S. d. § 26 BGB
- stellvertretendem Geschäftsführer
- stellvertretendem Schatzmeister
- Ausschussvorsitzenden und den Beisitzern

§ 19 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB und der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der letzten Wahl an, gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Mitglieder des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es gilt § 16 Nr. 5 dieser Satzung entsprechend. Bewirbt sich nur ein Kandidat für das jeweilige Amt, kann die Wahl im Ganzen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Der jeweils Gewählte hat zu erklären, dass er die Wahl annimmt.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand i. S. d. § 26 BGB für die restliche Amtsdauer, kommissarisch, einen Nachfolger wählen.
5. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist gemäß § 31a BGB beschränkt.

§ 20 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Jahresrechnung und Aufstellung des Haushaltsplanes
- Erstellung der Buchführung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 21 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage, die mit dem auf die Absendung folgenden Tag beginnt. In dringenden Angelegenheiten kann die Einladungsfrist auch verkürzt werden.
2. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Einberufung des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB muss erfolgen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder drei seiner Mitglieder dies verlangt.

3. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB kann im schriftlichen Verfahren abstimmen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 22 Vergütung der Vorstandsmitglieder, Aufwendungsersatz

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass ein Vereinsamt entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt wird.
3. Mitglieder haben einen Anspruch nach § 670 BGB auf Ersatz von Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 24 Ausschüsse

1. Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.
2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 25 Ordnungen

Der Heimatverein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Vereinsordnungen und weitere Ordnungen geben, die für die Mitglieder verbindlich sind, aber nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 26 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl sollte so erfolgen, dass in jedem Geschäftsjahr einer der Kassenprüfer ausscheidet und ein zweiter neu gewählt wird. Dadurch soll gewährleistet sein, dass immer ein erfahrener Kassenprüfer im Amt ist. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 27 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

F. Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Heimatvereins geht das Vermögen entsprechend § 4 Nr. 3 über.

§ 29 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 24.03.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Die Satzung wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

Die Eintragung der Änderung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach, VR 1115, ist am erfolgt.

Mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister, treten die bisherige Satzung und die Vereinsordnungen außer Kraft und die vorstehende Satzung in Kraft.

Mönchengladbach-Odenkirchen, den: **24.03.2026**

Burkhard Halm

1. Vorsitzende/r



Marion Gutsche

2. Vorsitzende/r

